

Mutterkuhquote ist zu nutzen!

von Dipl.-Ing. Ernst Großhagauer

Im Zuge der EU-Beitrittsverhandlungen wurde Österreich eine Mutterkuhquote von 325.000 Prämienrechte zugestanden. Diese wurde 1996 mit 277.511 beantragten Tieren ausgenutzt. Derzeit besteht noch eine Reserve von 47.489 Stück.

Die aufgrund der Anträge des Vorjahres mit Bescheid zuerkannte Mutterkuhquote ist Grundlage für die Gewährung der Mutterkuhprämie. Nutzt ein Bewirtschafter seine mit Bescheid festgesetzten Prämienansprüche in jedem Jahr nicht zumindest zu 90 % aus, so wird der jährlich nicht genutzte Teil der nationalen Reserve eingeführt. Dieser Teil, welcher dadurch in die nationale Reserve verfällt, kann neuen Antragstellern in den Jahren 1997 bis 1999 nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Es liegt daher im Interesse der Rinderhalter nicht genutzte Anteile direkt an neue Antragsteller zu übertragen, da die Mutterkuhquote nicht ausweitbar ist. Die Nichtnutzung der Quote hat natürlich zur Folge, daß eine neue Höchstgrenze mit den tatsächlich ausgenutzten Prämienansprüchen festgesetzt wird.

Ausnahmen:

Für Mutterkuhhalter, welche maximal sieben zugeteilte Prämienansprüche haben, gilt:

Nutzt der Bewirtschafter die ihm zugeteilten Prämienansprüche während zwei aufeinanderfolgender Kalenderjahre nicht zu mindestens 90 % aus, wird nur der im zweiten Kalenderjahr nicht genutzte Teil der nationalen Re-

serve eingeführt.

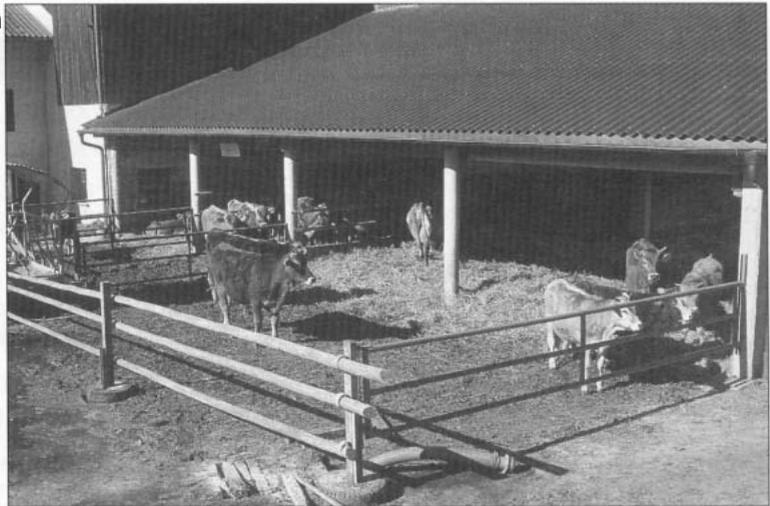
Beispiel:

Ein Landwirt besitzt eine Mutterkuhquote von 7 Stück. Beantragt er im ersten Jahr nur 4 Mutterkühe, so bleibt ihm die Mutterkuhquote von 7 Stück erhalten. Werden im Folgejahr wiederum nur 4 Mutterkühe beantragt, so wird seine Quote mit 4 Mutterkühen neu festgesetzt.

Nicht genutzte Mutterkuhquotenanteile verfallen in die nationale Reserve. Diese Reserve darf in den Folgejahren nicht mehr an neue Antragsteller verteilt werden. Die NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer appelliert daher bei Nichtnutzung die Quote entweder

ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Bewirtschafter zu übertragen. Soll die Übertragung der Prämienansprüche noch für das Antragsjahr 1997 gültig sein, so muß die Übertragung bis spätestens 10. Juni 1997 vorgenommen werden. Die genauen Bestimmungen sind im Merkblatt zur Übertragung der Prämienansprüche für Mutterkühe und Mutterschafe ersichtlich, welches bei jeder Bezirksbauernkammer erhältlich ist. ▶

Angesichts der rückläufigen Entwicklung der Milchkuhhaltung gilt es die Chance der Mutterkuhhaltung zu nutzen



Kleinkraftwerke



Wasserkraft ————
 Projektierung ———— **AFK-TURBOTRONIC**
 Elektron. Steuerungen ———— Maschinenbau Ges.m.b.H
 Kleinkraftwerke ———— A-6060 ABSAM/TIROL
 Generatoren ———— MADERSPERGERSTRASSE 4 TEL 0 52 23 142 2 24

unsere besondere Stärke!

Alpenfleckviehzuchtverband

Steiermark – Kärnten



**Alpenfleckvieh – die ideale Zweinutzungsrasse für Milch und Fleisch.
Wirtschaftliche Leistung garantiert besten Erfolg.**

VERSTEIGERUNGSTERMINE FÜR 1997

Zuchtvieh: Beginn jeweils um 9 Uhr

St. Veit/Glan	Mittwoch, 11.6.1997	Tierzuchthalle
Leoben	Mittwoch, 20.8.1997	Oberlandhalle
St. Veit/Glan	Mittwoch, 3.9. 1997	Tierzuchthalle
Leoben	Dienstag, 23. 9. 1997	Oberlandhalle
St. Veit/Glan	Donnerstag, 16. 10. 1997	Tierzuchthalle
Leoben	Dienstag, 21. 10. 1997	Oberlandhalle
Leoben	Mittwoch, 12.11.1997	Oberlandhalle
St. Veit/Glan	Donnerstag, 4. 12. 1997	Tierzuchthalle
Leoben	Dienstag, 9.12. 1997	Oberlandhalle

Bei den Versteigerungen in St. Veit/Glan jeweils am **Vortag um 10 Uhr Nutzkälbermarkt.**

Bei den Versteigerungen in Leoben jeweils am **Vortag um 9 Uhr Nutzzrindermarkt.**

Weitere Auskünfte:

8700 Leoben, Pichlmayergasse 18, Tel. 0 38 42/25 3 33-DW 16-18
9010 Klagenfurt, Museumgasse 5, Tel. 0 46 3/58 50-DW 532

Werden Prämienrechte aus der nationalen Reserve einem Antragsteller zugeteilt, so dürfen seine gesamten Prämienansprüche ohne Betrieb in den drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht übertragen werden.

Beispiel:

Ein Bewirtschafter hat eine individuelle Höchstgrenze von 10 Mutterkühen zugeteilt bekommen. 1997 beantragt er die Mutterkuhprämie für 13 Mutterkühe. Seine Quote wird auf 13 Stück aufgestockt. Er darf daher die Quote von 13 Stück während der Jahre 1998 bis 2000 nicht übertragen.

Quoten, die aufgrund einer höheren Antragszahl 1996 erhöht wurden, dürfen in den Jahren 1997 bis 1999 nicht übertragen werden.

Aufgrund dieser Regelungen zur Prämienübertragung zeigt sich, daß die auf den ersten Blick großzügige Mutterkuhquote nunmehr doch sehr stark eingegrenzt wird. Es gilt daher im Interesse aller Rinderhalter, die Übertragungsmöglichkeiten im vorgegebenen Rahmen zu nutzen, damit die Chance Mutterkuhhaltung in diesem zugestandenem Ausmaß auch genutzt wird. Angesichts der weiterhin rückläufigen Entwicklung der Milchkuhhaltung gilt es die Chance Mutterkuhhaltung durch Erfüllung dieser Quote zu nutzen.

Zum Autor:

Dipl.-Ing. Ernst Großhagauer ist Geschäftsführer des NÖ Alm- und Weidewirtschaftsvereines sowie des NÖ Fleischrinderzuchtverbandes